

## **Protokoll:**

### **Regelmäßige Information des Umweltausschusses über die NO<sub>2</sub>-Belastung**

Die aktuellen Auswertungen der NO<sub>2</sub>-Belastung in Koblenz werden regelmäßig dem Umweltausschuss zur Verfügung gestellt und liegen als Tischvorlage aus.

### **Klimaschutz in Koblenz – Fällung von 400 Bäumen an der A 48**

AM Neitzel (WGS) hat in einem diesbezüglichen Mailverkehr mit Amt 36 bereits die Absicht geäußert, die Angelegenheit im Umweltausschuss zu thematisieren. Er erläutert den Sachverhalt und verweist auf die von der Verwaltung als Tischvorlage unterbreiteten Bilder dazu. Nach seiner Auffassung seien ohne Grund 400 Bäume gefällt worden und die Stadt habe nichts dagegen getan. Im Schreiben des zuständigen Verkehrsministeriums werde als Grund die Verkehrssicherheit angegeben, die er kritisch hinterfragt. Er fragt abschließend, was die Stadt Koblenz tun könne, damit sich eine solche Situation nicht mehr ereigne. Die Bürger könnten nicht nachvollziehen, warum hier so viele Bäume ohne Absprache abgeholzt werden und Privatleute dürften dies auf ihrem eigenen Grundstück nicht oder nur mit Genehmigung nach der Baumschutzsatzung.

Herr Mader (Amt 36) verweist auf Ausnahmen zu § 6 der Baumschutzsatzung und zitiert dazu aus § 4 Bundesfernstraßengesetz. Demnach müsse kein Antrag gestellt werden, da das Bundesgesetz in solchen Fällen vor der Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz gilt. Die zuständige Stelle der Autobahn GmbH habe trotzdem eine Meldung der Maßnahme im Vorfeld an Amt 36 abgegeben. Der gesetzliche Artenschutz wurde beachtet und relevante Strukturen im Böschungsbereich belassen, Zudem habe die Verwaltung auch das Forstamt mit hinzugezogen, um eine umfassende Prüfung zu gewährleisten. Aber außer der Bitte an das Bundesamt, Maß zu halten und bewusst junge Bäume stehen zu lassen, um die zukünftige Begrünung zu gewährleisten, könne die Stadt wegen der zuvor erwähnten Rechtslage wenig tun.

### **Kontrolle Großbaustellen / Abrissvorhaben im Stadtgebiet**

AM Meurer (CDU) fragt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in der Löhrrstraße /Ecke Entenpfuhl, was allgemein Amt 36 unternehme, dass auf Baustellen die Schadstoff-, Lärm- und Luftbelastungen eingehalten würden.

Herr Mader (Amt 36) erläutert, für die Einhaltung von Lärmbelastungen sei entweder das Ordnungsamt / Amt 31 (privater Lärm) oder die SGD-Nord (Gewerbeaufsicht) zuständig. Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest) bestehe die Möglichkeit im Rahmen der Stellungnahme zur Genehmigungserteilung Nebenbestimmung bei der Behandlung und Entsorgung diesbezüglich aufzunehmen. Er antwortet auf Nachfrage eine Verfolgung von Verstößen erfolge durch Amt 36 in der Regel anlassbezogen auf Meldung/ Hinweis von Bürgern oder offiziellen Stellen.

Oberbürgermeister Langner betont, die Kompetenz zur Kontrolle von Baugenehmigungen oder Abrissverfügungen liege im Zuständigkeitsbereich des Baudezernats.

Baudezernent Dr. Lukas führt aus, der geschilderte Abriss in der Löhrstraße sei genehmigungspflichtig und die Zuständigkeit zur Einhaltung der Bestimmungen liege nicht bei Amt 36 sondern bei der Bauaufsicht, die bei Amt 61 angesiedelt sei.

### **Wasserreservoirs in Ehrenbreitstein**

Rm Diehl (WGS) verdeutlicht, in Ehrenbreitstein werde aktuell dessen Hochwassereindeichungs-Technik bislang lediglich dazu genutzt, Wasser im Hochwasserfall dem Grundwasser durch Drainagen zu entziehen. Durch die vorhandene Technik bestehe aber auch die Möglichkeit, den sanierten Stadtteil Ehrenbreitstein als Wasserreservoir zu nutzen. So könnten z.B. am Kapuzienerplatz Grundwasserentnahmestellen zur Bewässerung der Bäume installiert werden. Diese Möglichkeiten sollten im Rahmen der weiteren Beratungen vertieft und zur Umsetzung gebracht werden.

Oberbürgermeister Langner verweist in der Angelegenheit auf die Zuständigkeit des Eigenbetriebes für Stadtentwässerung (EB 85). Die Thematik müsse folglich von dort bearbeitet werden.